

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Der Markt Pilsting erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr.

3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Pilsting erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem Monat des Beginns der Betreuung fällig.

- (2) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme eines Mittagessens ab Inanspruchnahme des Kindes zum Mittagessen, erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem, dem Markt Pilsting die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme des Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Kostenerstattung für das Mittagessen wird jeweils im Nachhinein berechnet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 3 richtet sich nach der Art der gebuchten Betreuung (Krippe oder Kindergarten), der Dauer des Besuchs und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach der Gruppe, die die Kinder besuchen.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:

a) für den Besuch der Kinderkrippengruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	97,00 €	77,00	48,50
mehr als 5 bis 6 Stunden	113,00 €	93,00	56,50
mehr als 6 bis 7 Stunden	129,00 €	109,00	64,50
mehr als 7 bis 8 Stunden	145,00 €	125,00	72,50
mehr als 8 bis 9 Stunden	161,00 €	141,00	80,50
mehr als 9 bis 10 Stunden	177,00 €	157,00	88,50

b) für den Besuch der Kindergartengruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag ab 3. Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	80,00 €	60,00	40,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 €	70,00	45,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	100,00 €	80,00	50,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	110,00 €	90,00	55,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	122,00 €	102,00	61,00
mehr als 9 bis 10 Stunden	138,00 €	118,00	69,00

c) für den Besuch von altersgemischten Gruppen:

Es gelten die unter Buchstabe a) und b) genannten Beiträge, je nachdem ob das zu betreuende Kind das Alter für eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten nach Art 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 BayKiBiG hat.

d) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten des Marktes Pilsting erhoben.


§ 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung nach § 6 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pilsting, 20.09.2022


Martin Hiergeist
Erster Bürgermeister